

Evangelische Kirche in Österreich

Oberkirchenrat A. und H.B.

Bundesministerium für Inneres
Sektion III-Recht
Herrengasse 7
1014 Wien
Per E-Mail bmi-III-1@bmi.gv.at
sowie an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 24.08.2012

Zahl: **STG01; 2140/2012**

BMI-LR1365/0015-III/1/2012

Bundesgesetz, mit dem ein Personenstandsgesetz 2013 erlassen sowie das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Meldegesetz 1991 und das Namensänderungsgesetz geändert werden und das Personenstandsgesetz aufgehoben wird

Im Rahmen des Begutachtungsrechtes nach § 14 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. 182/1961 idF BGBl. I 92/2009, ergeht fristgerecht nachstehende Stellungnahme:

In der derzeit vorliegenden Form ist diese Gesetzesinitiative aus einigen darzulegenden Gründen abzulehnen. Es wird zwar nicht verkannt, dass bei einem seit 1983 geltenden Gesetz nach vielen Jahren Geltungsdauer zu einigen Punkten Änderungsbedarf entstehen kann, doch sollte es möglich sein, dass eine Novellierung ohne Eingriffe in Rechte der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften erfolgt.

Wenn der vorliegende Entwurf, eigenen Angaben zufolge, mit der Schaffung von Rechtsgrundlagen für das Zentrale Personenstandsregister den Zweck „Reduktion von Verwaltungsaufwand“ verfolgt sowie damit einhergehend eine Effizienzsteigerung bewirken will, wenn der weitere Zweck angeführt wird, eine „den technischen Gegebenheiten des 21. Jahrhunderts entsprechende Neustrukturierung des Personenstandsgesetzes 1983 zu verfolgen“, so wäre diesbezüglich nichts einzuwenden; es täuscht aber ein wenig: Denn so sehr eine technische Modernisierung oder Adaptierung grundsätzlich zu begrüßen ist, so wenig kann dies in der Form erfolgen, dass in die Rechte von kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts eingegriffen wird.

Im Einklang mit anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sei daher zunächst darauf hingewiesen, dass nach dem Entwurf das ohnehin individuell und freiwillig anzugebende Merkmal der „Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche“ plötzlich nicht mehr zum so genannten Personenkern gehören soll. Dies würde einen schweren Eingriff in den bestehenden Rechtsbestand darstellen, eine Begründung dafür bleibt die Gesetzesinitiative schuldig. Die seinerzeitigen umfangreichen Gespräche und Verhandlungen zwischen Staat und Kirchen hatten dazu geführt, dass, zum einen, gemäß § 20 Abs 7 Meldegesetz die entsprechenden Daten bekannt zu geben sind. Wegen des engen Zusammenhanges mit dieser Bestimmung wäre aber auch, zum anderen, im § 2 des Entwurfes weiterhin von diesen Kerndaten auszugehen.

Zu besonders erwähnenswerten Bestimmungen:

1.)

Eine sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung erfolgt vor allem durch **§ 47** des Entwurfes: Gleichheitsrechtlich bedenklich scheint, dass die Datenverwendung und Datenauskunft beschränkt wird auf „Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Sozialversicherungsträger und der gesetzlichen Interessenvertretungen“. Eine sachliche Begründung fehlt, dies entgegen dem bisher geltenden **§ 37** Personenstandsgesetz mit dem Einsichts- und Auskunftsrecht von anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften. Selbst der neu formulierte **§ 52** ist wohl kein ädaquater Ersatz für den bisherigen **§ 37**, das Entfallen eines Auskunftsrechts erscheint unverständlich und ungerechtfertigt.

Damit zusammenhängend – und wiederum, auch aus Gründen der Rechtsklarheit, verfassungsrechtlich bedenklich – ist **§ 72**, welche Bestimmung zwar das Personenstandsgesetz von 1983 außer Kraft setzt, aber für die Aufbewahrung und Fortführung der Altmatriken sowie für die Ausstellung von Urkunden aus Altmatriken nach wie vor in Kraft bleiben soll: Infolge Entfall eines Auskunftsrechts durch die geplanten Bestimmungen könnten die gesetzlich anerkannten Kirchen als Führerinnen der Altmatriken ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen!

2.)

Zu **§ 11 Abs 4** der Novelle wird aus der Sicht einer Matrikenstelle vorgeschlagen, dass Änderungen des Familiennamens im Zusammenhang mit einer Ehe des Kindes im geplanten Zentralen Personenstandsregister eingetragen werden, wenn dies nicht vorher automatisch über die Eintragung der Eheschließung geschieht.

3.)

Zur – im Entwurf nicht mehr aufscheinenden – Bestimmung des bisherigen **§ 41 Abs 4** PStG 1983 ist anzumerken, dass – wie bisher – eine Einschränkung des Rechts auf Einsicht und Ausstellung von Urkunden nach Ablauf einer langen Frist (z.B. von 100 Jahren, in Hinkunft allenfalls etwas mehr als 100 Jahren ab Geburt der beteiligten Personen) aufgehoben sein sollte. Der Wegfall der bisherigen Bestimmung ist nicht nachvollziehbar und wird im Entwurf auch nicht begründet.

Der vorliegende Gesetzesentwurf begegnet sohin etlichen Bedenken und kann in dieser Form nur kritisch beurteilt werden. Gleichzeitig schließt sich die Evangelische Kirche in Österreich den Bedenken habenden Stellungnahmen der Schwesterkirchen an und hofft, ehe es zu einer Verschlechterung kirchlicher Rechtspositionen kommt, auf weitere konkrete Gespräche.

Für den Oberkirchenrat A. und H.B.

Dr. Michael Bünker
Bischof

Dr. Hannelore Reiner
Oberkirchenrätin